

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1922 A]
eines Beschlusses

**des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie in § 8 und in Anlage III:
Alkoholhaltige Arzneimittel zur oralen Anwendung**

Vom 11. November 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 die Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/ 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (BAnz. S. 4476), beschlossen:

I.

§ 8 Absatz 3 der Arzneimittel-Richtlinie wird um folgende Nummer 6 ergänzt:

„(3) Vor einer Verordnung von Arzneimitteln ist zu prüfen, ob

...

6. bei alkoholhaltigen Arzneimitteln zur oralen Anwendung insbesondere bei Kindern sowie bei Personen mit Lebererkrankungen, mit Alkoholkrankheit, mit Epilepsie, mit Hirnschädigung oder Schwangeren alkoholfreie Arzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind.“

II.

In Anlage III wird die Nummer 3 gestrichen.

III.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s